



Fachschule Sozialpädagogik

**Staatlich anerkannte
Erzieherin /
Staatlich anerkannter
Erzieher**

Bewerbung (Nur vollständige Bewerbungsunterlagen)

Zu einer vollständigen Bewerbung gehören:

- vollständig ausgefüllter Anmeldebogen
- Lebenslauf (tabellarisch)
- Nachweise über den schulischen und beruflichen Werdegang entsprechend den Aufnahmeveraussetzungen
- Kopien der Ausbildungsnachweise
- Zeugnisse aus den Praktika
- Lichtbild
- Bei Anspruch auf Nachteilsausgleich/Notenschutz:
bisher gewährte Nachteilsausgleiche | förmliche Feststellung einer LRS | aktuelles fachärztliches Gutachten | Stellungnahme eines Landesförderzentrums bei sonderpädagogischem Förderbedarf



Stand Januar 2026

Persönliche Aufnahmeveraussetzungen

1. Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a BZRG, nicht älter als 3 Monate.
Den „Antrag auf Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a BZRG“, erhalten Sie erst mit der Schulplatzzusage.
Frühere Ausstellungen sind nicht möglich.
Nach Beantragung wird das Führungszeugnis vom Bundesamt für Justiz direkt an die Schule versendet. Ohne gültiges Führungszeugnis erfolgt keine Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik!
2. Außerdem ist der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, vorzulegen.
3. Belehrung nach §43 Infektionsschutzgesetz

Anmeldebogen und Informationsmaterial erhalten Sie im Schulbüro des Berufsbildungszentrums in Mölln und auf der Homepage (www.bbzmoeeln.de).

Die **Zusendung** des Anmeldebogens sowie von Informationsmaterial ist nur gegen vorherige Einsendung eines frankierten und adressierten Freiumschlages möglich.
Die **Abgabe** der Bewerbungsunterlagen kann per Post oder persönlich im Schulbüro erfolgen:

Berufsbildungszentrum Mölln
Kerschensteinerstraße 2 | 23879 Mölln

Bewerbsfrist

Bewerbungen für das kommende Schuljahr müssen bis spätestens zum letzten Werktag im Februar im Schulbüro vorliegen. Später eingehende Bewerbungen können nur im Nachrückverfahren berücksichtigt werden.



Ausbildungsziele

Die Fachschule für Sozialpädagogik ist eine dreijährige praxisintegrierte Vollzeitausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, die praxisorientiert am Berufsbildungszentrum und an zwei Tagen in einer pädagogischen Einrichtung absolviert wird. Der Abschluss der Fachschule berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“.

Die Fachschule für Sozialpädagogik

Ziel der Ausbildung ist es, sich zunehmend in der Lage zu fühlen, professionell in unterschiedlichsten sozialpädagogischen Arbeitsfeldern agieren zu können. Die Ausbildung wird aktiv von den zukünftigen Erzieherinnen und Erziehern – im Sinne der Erwachsenenbildung – mitgestaltet. Die Grundsätze der Ausbildung richten sich nach dem länderübergreifenden Lehrplan. Die Kompetenz- und Handlungsorientierung stehen, neben einer Entwicklungsorientierung und einer engen Vernetzung von Theorie und Praxis, im Vordergrund des Ausbildungsprozesses. Der Unterricht ist in Lernfeldern organisiert.

Lernfelder

Lernfeld 1: Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln

Lernfeld 2: Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten

Lernfeld 1: Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern

Lernfeld 1: Sozialpädagogische Bildungsprozesse in den Bildungsbereichen gestalten

Lernfeld 1: Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Bezugspersonen gestalten, sowie Übergänge unterstützen

Lernfeld 1: Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren

Wahlpflichtbereich

Fachrichtungsübergreifender Lernbereich

- Deutsch/Kommunikation mit Sprachbildung
- Naturwissenschaft und Technik
- Wirtschaft/Politik

Praxis in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

1320 Unterrichtsstunden Praxis in zwei Arbeitsfeldern in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, unterrichtsbegleitend (praxisintegriert)

Tätigkeitsfelder

- Elementarbereich nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Kindertagesstättengesetz
- Horte und betreute Grundschulen
- Einrichtungen der Jugendsozialarbeit
- Einrichtungen der Jugendhilfe
- pädagogische Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- Schulsozialarbeit
- pädagogische Einrichtungen der Gesundheitsförderung, z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrien

Kosten

Der Besuch der Fachschule ist schulgeldfrei. Entstehende Kosten für Seminare, Exkursionen, Klassenfahrten und besondere Aufwendungen in einzelnen Lernbereichen müssen von den lernenden getragen werden. Lernmittel werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Aufnahme

Schulische Aufnahmeveraussetzung

- Mittlerer Schulabschluss (MSA)
oder
- „in begründeten Ausnahmefällen“: ESA Ø mindestens 3,0 und Berufs(schul)abschlusszeugnis Ø mindestens 3,0

Wurde der schulische und/oder der berufliche Abschluss im Ausland erworben, ist dessen Anerkennung in Deutschland durch eine Gleichwertigkeitsbescheinigung nachzuweisen.

Ebenfalls ist ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: lehren, lernen, beurteilen“ vorzulegen.

Berufliche Aufnahmeveraussetzungen

- Einschlägige Berufsausbildung
- Nicht-einschlägige Berufsausbildung + 150 Stunden einschlägige Berufspraxis
- AHR oder FHR + 150 Stunden einschlägige Berufspraxis
- Einschlägige Berufserfahrung im Umfang von 3 Jahren

In begründeten Fällen kann auch zugelassen werden, wer die Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife erworben hat sowie ein einjähriges einschlägiges Praktikum oder eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert hat.

Zulassung

Über die Zulassung entscheidet die Aufnahmekonferenz. Zusagen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Schulplätze.

Nachrückverfahren

Es kommt vor, dass zugelassene Bewerberinnen bzw. Bewerber sich anders entscheiden und ihren Schulplatz zurückgeben. Nicht aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber können im Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

Benachrichtigung

Das Ergebnis der Aufnahmekonferenz wird schriftlich mitgeteilt. Mündliche Auskünfte werden nicht erteilt.